

## **Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Erweiterung der Biogasanlage der Haldenhof Energie Martin Glökler in Tuningen**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der Haldenhof Energie Martin Glökler, Haldenhof 1, 78609 Tuningen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage in 78609 Tuningen, Haldenhof 1, Flurstück 831, erteilt. Die Erweiterung umfasst im Wesentlichen die Erneuerung der Gasspeicherfolie auf dem Hauptfermenter und Lagerbehälter F3 und dadurch eine Erhöhung des Gasspeichervolumens der Biogasanlage.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Damit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Villingen-Schwenningen, 25.02.2025